

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Riedl, Findeis, Ing. Haller, Kraft, Bader, Grandl, Kasser,  
Ing. Rennhofer und Dr. Krismer-Huber

gemäß § 34 Abs. 4 LGO

betreffend **umfassende Gemeindekooperation in NÖ**

zum Antrag der Abgeordneten Dworak u.a., betreffend LT-1092/A-2/39

Mit der Beschlussfassung des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Jänner 2012 wurde die NÖ Gemeindeordnung 1973, das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz und das NÖ Gemeindeverbandsgesetz dahingehend novelliert, dass den Gemeinden die rechtlichen Voraussetzungen für verstärkte Kooperationen ermöglicht wurden. Durch die dadurch möglichen Erleichterungen und Vereinfachungen bei der Einrichtung und Umsetzung von Gemeindekooperationen erlangen die Gemeinden wesentliche Vorteile im Verwaltungsbereich. Aber auch für die Bürgerinnen und Bürger bringt diese Novelle wesentliche Vorteile, da die Identität zu ihrer Heimatgemeinde, zu ihrem Bürgermeister und zu ihren Gemeindemandataren bestehen bleibt.

Gerade bei der Gemeindestruktur in Niederösterreich – wo neben größeren Gemeinden auch viele mittlere und kleine Gemeinden den Bürgerinnen und Bürgern einen Mittelpunkt für ihre Lebensinteressen geben – bringen Kooperationen einerseits wirtschaftliche Vorteile und Einsparungen, andererseits aber auch mehr Qualität und Professionalität bei ihren zu erbringenden Leistungen.

Darüber hinaus wurde mit den Gesetzesnovellen und der damit verbundenen Möglichkeit zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften die Autonomie der einzelnen

Gemeinden weiter ausgebaut. Mit dem niederösterreichischen Weg der Möglichkeit der freiwilligen Gemeindekooperation wird auch ein klares und eindeutiges Signal gegen Gemeindezusammenlegungen gesetzt. Wer meint, mit Gemeindezusammenlegungen mögliche finanzielle Probleme der Gemeinden lösen zu können, irrt. Es ist belegt, dass kleinere Einheiten effizienter und kostengünstiger arbeiten als große. Daher ist es das Anliegen des Landes Niederösterreich, die Zusammenarbeit bei kooperationswilligen Gemeinden auszubauen und diese bei ihren ersten Schritten bei Kooperationen beratend zu begleiten und auch finanziell zu unterstützen.

Das Spektrum von möglichen Kooperationen ist weit gefächert. Von reinen Verwaltungskooperationen – welche den Bürgerinnen und Bürgern ein durchgehendes und umfassendes Service sichern und zu einer Hebung von Verwaltungsqualität beitragen können – reicht der Bereich über Kooperationen zur Errichtung und Betrieb von gemeinsamen Einrichtungen bis zu einer Beteiligung an wirtschaftlich ausgelagerten Unternehmungen. Für alle diese Bereiche gilt es, eine für die betroffenen Gemeinden optimale, transparente, sparsame und leistbare Lösung einer Kooperation zu finden.

Den kooperationswilligen Gemeinden soll daher bei der Umsetzung von Kooperationen eine fachkundige Beratung angeboten werden, welche die von den Gemeinden erarbeiteten Kooperationskonzepte evaluiert und umfassend für Fragen und Anliegen der Gemeinde zur Verfügung steht.

Im § 21 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ist weiters vorgesehen, dass über landesinterne Richtlinien Gemeindekooperationen mit Finanzausweisungen gefördert werden können. Bisher sind aus diesem Titel in Niederösterreich Förderungen von Entwicklungskosten für eine nachhaltige gemeindeübergreifende Zusammenarbeit möglich. Als Frist für die Einreichung ist derzeit der 1. März jedes Jahres vorgesehen. Eine Verschiebung dieser Frist auf einen späteren Zeitpunkt sowie eine finanzielle Unterstützung von EDV-Vernetzungen innerhalb der Gemeinde wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge von Gemeindekooperationen

- durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abklärung von Kooperationsmöglichkeiten durch die jeweils betroffene Gemeinde bei Förderansuchen, die Gemeinden zur Kooperation zu motivieren und unter Einbeziehung der Abteilung Gemeinden beratend und informierend zu unterstützen.
- offene Rechtsfragen im Zuge von Kooperationen noch zu klären und bei Bedarf – soweit sie in die Zuständigkeit des Niederösterreichischen Landtages fallen - die notwendigen rechtlichen Regelungen vorzubereiten.
- eine Änderung der auf § 21 FAG 2008 beruhenden Richtlinien entsprechend den in der Antragsbegründung aufgezeigten Punkten so rasch wie möglich zu beschließen.

2. Der Antrag der Abg. Dworak u.a., LT- LT-1092/A-2/39, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO miterledigt.“